

Satzung

Inhalt:

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Organe
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Vorstand
- §8 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Gerechte Welt e.V.“ und ist zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Der Sitz des Vereins ist Koblenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe dienen. Dies geschieht durch finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in „Entwicklungsländern“, sowie Förderungen von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und „Entwicklungsländern“ in unserer Bevölkerung bilden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt in der Durchführung des §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51-68 Abgabenordnung). Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die dem §2 zustimmen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung, fristgerecht zum Ende eines Kalenderjahres
- durch den Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit
- durch Tod des Mitglieds

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §2
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlüsse zur Verwendung der Mittel.
- Auflösung des Vereins gemäß §8

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. In ihr sind Tagesordnung, evtl. Satzungsänderungsvorschläge und Ort und Zeitpunkt der Versammlung bekanntzugeben. Beschlüsse werden, falls nicht anders in der Satzung vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Auf Antrag von 20% der Mitglieder muß innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern, davon ein Kassenführer.

Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§8 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung bedarf einer 2/3 - Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung, oder beim Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an Misereor, das es im Sinne von §2 zu verwenden hat.

(Stand 11.03.04)